

RS Vwgh 1997/3/24 95/19/0902

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs2;

AufG Anzahl der Bewilligungen 1995 §3 Z4;

AVG §56;

FrG 1993 §14 Abs3;

Rechtssatz

§ 3 Z 4 der VBGBI Nr 1995/408 ist dahingehend zu verstehen, daß es nicht auf einen beliebigen Zeitpunkt vor der aufenthaltsrechtlich relevanten Einreise ankommen kann, sondern auf jenen Einreisevorgang, der für den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung die Grundlage bildet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190902.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at